

nachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der inhaftierte Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Während dem Angeklagten im Interesse der Wahrung seiner Rechte, insbesondere seiner Verteidigungsrechte, der Kassationsantrag mit der Begründung zuzustellen ist (§ 317), ist seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht unbedingt notwendig. Er kann an der Hauptverhandlung teilnehmen. Das Kassationsverfahren kennt keine Beweisaufnahme (§ 319 Abs. 2), deshalb genügt die Benachrichtigung des Angeklagten oder auf dessen Verlangen auch die des Verteidigers vom Termin der Hauptverhandlung. Darüber hinaus sollen der gesetzliche Vertreter des Angeklagten oder bei Jugendlichen dessen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vom Termin benachrichtigt werden.

§319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatter Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren. Danach begründet der Kassationsantragsteller seinen Antrag, und die weiteren am Kassationsverfahren Beteiligten haben die Möglichkeit, sich zum Kassationsantrag zu äußern. Eine eigene Beweisaufnahme findet nicht statt. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung eines Urteils.

§320

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Be-